

Forum Informationsfreiheit (FOI)

Statuten

Kontakt

www.informationsfreiheit.at

c/o Josef Barth, Kirchberggasse 7/8, 1070 Wien

josef.barth@informationsfreiheit.at

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum Informationsfreiheit".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist die Stärkung der Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Öffentlichkeit gegenüber staatlichen Institutionen. Davon erfasst sind sowohl die Tätigkeit der Legislative, Exekutive und Jurisdiktion sowie der Privatwirtschaftsverwaltung und öffentlicher Versorgungsunternehmen.
2. Transparentes staatliches Handeln dient den Zielen der Demokratisierung von Wissen, verbesserter öffentlicher Kontrolle und der Nachvollziehbarkeit des Handelns der genannten Institutionen.
3. Zentrale Forderung des Vereins ist ein Informationsfreiheitsgesetz (Freedom of Information Act) für Österreich, mit umfassendem Bekenntnis des Staates zu Transparenz seiner Institutionen und durchsetzbarem subjektiven Recht des einzelnen Staatsbürgers auf Auskunft sowie Einsicht in die Unterlagen der Verwaltung. Dieses Recht soll – auch in seiner praktischen Anwendung – nur von Gründen persönlichen Datenschutzes und begründungspflichtiger unabdingbarer staatlicher Interessen im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchbrochen werden können.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein betreibt unter anderem die Webseiten www.informationsfreiheit.at und www.transparenzgesetz.at.
2. Darüber hinaus werden die Vereinsziele über geeignete weitere Projekte, Veranstaltungen und öffentliche Stellungnahmen forciert. Der Verein strebt zum Zweck des Wissenserwerbs und des Erfahrungsaustausches die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Bildungseinrichtungen und Organisationen mit ähnlichem Zweck an.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel sind die unentgeltliche freiwillige Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins, sowie von Personen in seinem Umfeld.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sachleistungen von Mitgliedern und Sponsoren, Beiträge von Fördermitgliedern, öffentlichen Förderungen, Erbschaften, Beratungs- und Vortragsleistungen, Verkauf von Merchandise, Verwaltung von Vermögen oder Erträgen aus Veranstaltungen gedeckt werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Thematisierung von Transparenz im öffentlichen Sektor ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss einstimmig erfolgen und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Etwaige bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

3. Die Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand einstimmig wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Im Falle eines Widerrufs des Ausschlusses durch das Schiedsgericht kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

5. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf einstimmigen Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

6. Eine Fördermitgliedschaft endet 13 Monate nach Einlangen der letzten Zahlung automatisch.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus folgende Rechte:
 - a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen;
 - b. vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - c. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
 - d. In jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden.
Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - e. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - f. Recht auf Information über die Vereinsarbeit.

b) Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften, im Außen- wie im Innenverhältnis, zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins, dessen Reputation oder die aktive Vereinsarbeit Schaden erleiden könnte.
3. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4. ihnen zugewandene, nicht allen Mitgliedern verfügbare und die Vereinsarbeit und Projekte unmittelbar betreffende Information, den anderen Mitgliedern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
5. Sorge zu tragen, bei Organversammlungen des Vereins anwesend zu sein,
6. sich nach Maßgabe der eigenen Möglichkeiten an der Vereinsarbeit, Projektabwicklung und Dokumentation zu beteiligen.

§ 9: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden.
3. Zur administrativen Unterstützung des Vorstandes kann ein Generalsekretariat eingerichtet werden.

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die erste Mitgliederversammlung findet spätestens ein halbes Jahr nach Genehmigung oder Nichtuntersagung der Statuten durch die Vereinsbehörde statt.
2. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat
 - a. auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - d. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators stattzufinden.
4. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden. Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Vorschläge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzubringen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die jeweils gültige Geschäftsordnung oder diese Statuten nichts anderes vorsehen.
7. Folgende Beschlüsse sind jedenfalls mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu fassen:
 - a. Statutenänderungen,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Die Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (in der insbesondere Regelungen für eine Mindestzahl an Anwesenden für die Gültigkeit von Beschlüssen festgelegt werden können),
 - d. Die Zu- oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft auf einstimmigen Antrag des Vorstandes.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt – vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Geschäftsordnung – der bzw. die Vereinsvorsitzende. Ein Schriftführer für die jeweilige Mitgliederversammlung ist aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen.
9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschluss der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung.
- d. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Obmann/der Obfrau, einem stellvertretendem Obmann/einer stellvertretenden Obfrau und einem Kassier/einer Kassierin. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c. Verwaltung der Finanzen des Vereins und Kontoführung.
 - d. Sicherstellung geeigneter Informationsflüsse innerhalb des Vereins.
 - e. Gegebenenfalls die Bestellung eines Beirats.
 - f. Gegebenenfalls die Bestellung des/der Generalsekretärs/in.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Verfügungen über die Vereinskonten ist jedenfalls der Kassier beizuziehen.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig tätig zu werden.
5. Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Schriftform und können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
9. Nähere Bestimmungen zur Arbeit des Vorstandes können durch eine eigene Geschäftsordnung gefasst werden, die der Vorstand einstimmig beschließt und die auch qualifizierte Mehrheitserfordernisse oder Einstimmigkeit für bestimmte Themen und eventuelle besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder vorsehen kann. Diese Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vorzeitig von der Funktion entheben. Die Mitgliederversammlung hat diesfalls einen neuen Vorstand bzw. neue Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen.
11. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
12. Für den Fall einer längeren Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds, beispielsweise wegen eines Auslandsaufenthaltes, ist dieses Vorstandsmitglied mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, an seine Stelle ein anderes aktives Mitglied zu kooptieren, wobei Mitglieder des amtierenden Vorstandes davon ausgeschlossen sind. Für die Kooptierung ist die Genehmigung der

Mitgliederversammlung (nachträglich) einzuholen, soweit dies nicht in der jeweils gültigen Geschäftsordnung abweichend festgelegt ist.

13. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind zunächst verbliebene Vorstandsmitglieder oder ansonsten jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

14. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein und auch eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 10 durch ein Zehntel der Mitglieder nicht möglich sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

§ 12: Generalsekretariat

1. Die laufende organisatorische Tätigkeit des Vereins kann einem/einer Generalsekretär/in überantwortet werden. Er/Sie wird gegebenenfalls vom Vorstand bestellt und abberufen und ist dabei an die Tätigkeitsbeschreibung durch den Vorstand gebunden.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des amtierenden Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Rücktritt oder Enthebung.

§ 14: Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, die bereits im Vereinsumfeld aktiv waren, jedoch nicht notwendigerweise ordentliche Mitglieder sind. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit einfacher Mehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, soweit in Statuten oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 15: Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in fachlicher Hinsicht und bei der Durchführung der den Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu beraten bzw. zu unterstützen.

2. Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen. Jedes Beiratsmitglied ist auch berechtigt, Angelegenheiten von sich aus dem Vorstand zu unterbreiten. Beiratsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Vorstand kann den Beirat beziehungsweise einzelne Mitglieder des Beirates durch Beschluss bevollmächtigen, in seinem Namen beziehungsweise im Namen des Vereins nach außen aufzutreten. In diesem Beschluss ist der Umfang der Bevollmächtigung möglichst genau anzugeben.

4. Dem Beirat gehört eine beliebige Anzahl von Mitgliedern an, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Mitglieder des Beirates können nur natürliche Personen werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils

drei Jahre.

§ 16: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 17: Sonstiges

1. Als Schriftform gilt Email, Fax und Briefpost.

2. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur einstimmig festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall, dass eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht mehr zustande kommt, kann die freiwillige Auflösung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden und gemeinnützig tätigen Organisation zu übergeben.